



Schriftformerfordernis im digitalen Verkehr – den Behörden freigestellt?

Workshop

3. Thüringer E-Government-Kongress

24.10.2023



Problem - Schriftformerfordernis als Kommunikationshemmnis

- Begriff und Inhalt im Verwaltungsrecht
 - Strenge oder weite Anwendung des § 126 BGB analog
 - Textform?
- Funktionen
 - Identifikations- und Verifikationsfunktion
 - Echtheitsfunktion
 - Perpetuierungsfunktion
 - Warnfunktion
 - Abschlussfunktion
 - Beweisfunktion



Quelle: istock



Ersetzungsmöglichkeit elektronisch – dazu § 3a Abs. 2 ThürVwVfG:

(2) „Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhalters nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,*
- 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt, oder*
- 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.*

In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.“



Also:

- Dokument ist mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen oder
- Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular oder
- Versendung einer De-Mail-Nachricht



Quelle: <https://www.de-mail.info>



Erleichterung durch „Experimentierklausel“ - § 12 Abs. 2 ThürEGovG

(2) „Ergänzend zu den in § 3 a Abs. 2 ThürVwVfG festgelegten Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen.

Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht.

Die oberste Aufsichtsbehörde des Landes kann ergänzend zu § 3 a ThürVwVfG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle ihrer Aufsicht unterstehenden zuständigen Behörden eine einheitliche weitere elektronische Schriftformersetzung zulassen.“



Identifizierte Probleme des § 12 Abs. 2 ThürEGovG in der Praxis:

- fehlende Kenntnis von der Möglichkeit der Schriftformersetzung
- innerbehördliche Identifikation von Vorteilen erforderlich
- Risikobedenken?
- Ermittlung Vertrauensniveau/ Festlegung der Kommunikation
 - „müssten unseren Juristen fragen“
- Einholung Zustimmung „Oberste Aufsichtsbehörde“
 - gibt es ein Formular dafür?
 - dauert das lange?
 - kennt die oberste Aufsichtsbehörde diese Vorschrift auch?



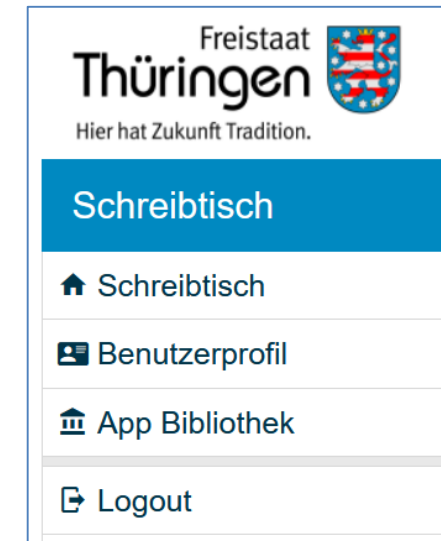
1. „Vorschriften des Landes, die Schriftform verlangen“

- Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften
 - Einige Beispiele der Teilnehmer
 -
 -
 -
- Nicht betroffen:
 - Bundesrecht
 - Einlegung eines Widerspruchs?
 - Vorschriften des Landes mit Formulierung „*in Schriftform oder elektronischer Form*“ davon nicht umfasst (z.B. Baugenehmigung – § 71 Abs. 2 ThürBO)
 - Satzungen?



2. „weitere Formen der elektronischen Kommunikation“

- Beispiele
 - Portal mit Nutzerkonto (Onlinedienst)
 - Thüringer Servicekonto/ Thüringer Organisationskonto
 - ThAVEL erfüllt diese Leistungen
 - BUND-ID-Konto und andere Servicekonten (Länderlösungen)
 - OpenID Organisationskonto
 - einfache Email
 - Verschlüsselung?

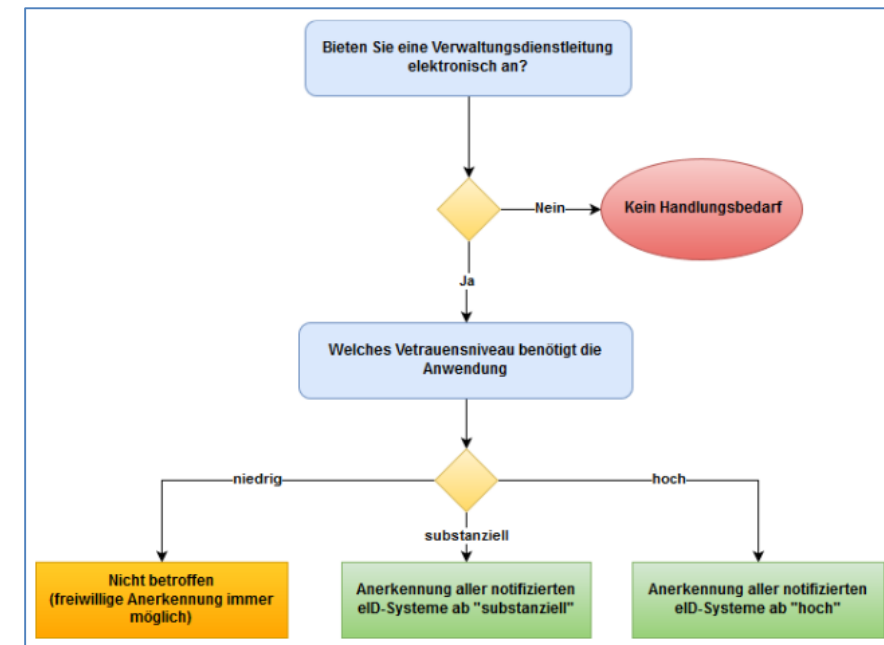




Praxisrelevante Voraussetzung – Ermittlung Vertrauensniveau und Anforderung nach Identitätsnachweis:

- Identitätsnachweis bestimmt sich nach Vertrauensniveau – VO (EU) 910/2014

- Niedrig (BSI : „Normal“ sowie „nicht-Vertrauensniveau“)
 - Einfache Email
 - Servicekonto mit Benutzername und Passwort
- Substanziell
 - Elster-Konto
- Hoch
 - Servicekonto mit elektronischen Personalausweis, elektronischen Aufenthaltstitel oder eID-Karte
- Hilfestellung?
 - Praxistool Vertrauensniveau [Grundlage sind Technische Richtlinien TR-03107-1 TR-03107-2 und der BSI-Standard 200-2]
- <https://vn-check.ozg-umsetzung.de/index.php/12295>



Quelle: Governikus, Leitfaden eIDAS Verordnung



3. Oberste Aufsichtsbehörde

- Wer ist oberste Aufsichtsbehörde?
 - Fachministerium je nach Verfahren
 - Hilfestellung Formular



Quelle: istock



Weiteres:

- Ermessen
 - „ob“ von Schriftform abgewichen werden darf
 - nachträgliches Einfordern der Schriftform
- einheitliche Vorgabe durch Fachministerium für alle Behörden möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Kontakt Daten: Hochschule Schmalkalden

Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Fakultät Wirtschaftsrecht
s.mueller-grune@hs-sm.de

Prof. Dr. Regina Polster
Fakultät Informatik
r.polster@hs-sm.de

Studieren mit Praxispartner

E-Government Studium =
IT+Recht+Öffentliche Verwaltung

*Bachelor-Studiengang
"Verwaltungsinformatik/E-Government"
in Kooperation mit dem
Freistaat  Finanzministerium
Thüringen*

Fernstudium | Weiterbildung

E-Government-
Projektmanager*in (FH)

Studiendauer: 2 Semester

Abschluss: Hochschulzertifikat

**Berufsbegleitend
Neu: ab SS 2024**